

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

<b>Gemeinderatsbeschluss vom</b>	<b>Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr. / Jahr</b>
22.03.1988	13 / 31.03.1988
09.05.1995	20 / 18.05.1995
07.10.1997	42 / 16.10.1997
23.10.2001	44 / 31.10.2001
12.12.2006	51 / 21.12.2006 (Neufassung)
16.01.2007	4 / 25.01.2007 (1. Änderung)
04.05.2010	19 / 12.05.2010 (2. Änderung)
28.06.2011	29 / 21.07.2011 (3. Änderung)

**Gültigkeitsdauer: unbegrenzt**

**Bearbeitende Stelle: Ordnungsamt / Bauamt**

**Stand: 22.07.2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Korb erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung (Verwaltungsgebühren).
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.
- (3) Diese Satzung gilt nicht soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die

Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

- (2) Soweit die Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 4**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den dieser Satzung in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenverzeichnissen. Diese sind Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 7,50- bis 10.000,- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 7,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 7,50 €.

## **§ 5**

### **Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

## **§ 6**

### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 7**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 8**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Gebühren für Telekommunikation,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 9**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
  
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung der Gemeinde Korb über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22.03.1988 in der Fassung der Satzungen vom 09.05.1995, 07.10.1997 und 23.10.2001 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

## Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

### Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Gemeinde Korb für die gesamte Gemeindeverwaltung und in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)</b>	7,50 bis 5.000,-
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	7,50 bis 150,-
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 7,50
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 7,50
<b>3</b>	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</b>	7,50 bis 75,-
	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
<b>4</b>	<b>Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</b>	7,50 bis 750,-
<b>5</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,- bis 150,-
5.2	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw., aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,- für die erste Seite, 1,50 für jede weitere Seite des gleichen Schriftstücks
5.3	Bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	1,50
	Ggf. kommen noch die Gebühren für Fotokopien dazu	
5.4	Beglaubigungen sind gebührenfrei, wenn	

5.4.1	die um die Beglaubigung angegangene Behörde die Urkunden in Verwahrung hat und der Antragsteller nicht bereits im Besitz beglaubigter Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien ist oder war	
5.4.2	Die beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien anstelle zurückzugebender Urkunden zu den Akten der Behörde ausgefertigt werden	
5.4.3	Die Urkunden bei der Behörde verbleiben und dem Antragsteller anstelle der Urkunden beglaubigte Abschriften oder Fotokopien ausgehändigt werden	
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 45,-
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	7,50 bis 750,-
<b>8</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 bis 350,-
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr nach 9.1, mindestens 7,50 €
<b>9</b>	<b>Für Fotokopien werden erhoben</b>	
9.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,- 0,75
9.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 1,00
9.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 3,-
<b>10</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,-
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,-
<b>11</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,- bis 110,-
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	



11.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	30,- bis 150,-
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	45,- bis 250,-
<b>12</b>	<b>Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</b>	
12.1	bei Sachen bis zu 500,-- Euro Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 7,50 €
12.2	bei Sachen über 500,-- Euro Wert	2 % von 500,- € und 1 % des Mehrwertes
<b>13</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Personen</b>	20,- bei Einzelpersonen 30,- bei Ehegatten oder Familien derselben Konfession
<b>14</b>	<b>Melderecht</b>	
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
14.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	8,-
14.1.2	einfache elektronische Auskunft (§ 32 a Abs. 3 MG)	5,-
14.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,-
14.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	25,-
14.2	Datenübermittlungen	
14.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	3,-
14.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 14.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,- bis 3.000,- €
14.2.3	Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,15 € pro übermitteltem Datensatz
14.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15,-
14.4	Aufenthalts- und Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,-
14.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	11,- pro angefangene Viertelstunde
14.6	Gebührenfrei sind	
14.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
14.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
14.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
14.6.4	Die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
<b>15</b>	<b>Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz</b>	7,50 bis 90,-

<b>16</b>	<b>Ersatzlohnsteuerkarten, Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte nach § 39 Abs. 1 EStG,</b>	5,-
<b>17</b>	<b>Fahrzeuge</b>	
17.1	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge	45,- bis 315,-
17.2	Verwahrungskosten für die Verwahrung abgeschleppter Fahrzeuge	2,50 pro Tag, 75,- pro Monat, mindestens jedoch 7,50
17.3	Zu den Gebühren nach Nr. sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.	

## Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung

### Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Gemeinde Korb als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Ordnungsamt</b>	
<b>1.1</b>	<b>Fischerei</b>	
1.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit (§ 35 FischG) inkl. Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe zzgl. Fischereiabgabe für das Land	13,-
1.1.2	Jugendfischereischein	
1.1.2.1	Erstmalige Ausstellung	13,-
1.1.2.2	Verlängerung	5,-
1.1.3	Ausstellung eines Ersatz- Fischereischeines	13,-
1.1.4	Separate Erhebung der Fischereiabgabe inkl. Eintrag im Fischereischein	8,-
<b>1.2</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
1.2.1	Gestattungen (§ 12 GastG) pro Tag	20,-
1.2.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
1.2.2.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (pro Tag)	20,-
1.2.2.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	60,- bis 450,- pro Monat
1.2.3	Persönliche Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	50,- bis 5.000,-
1.2.4	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	Bei Befristung auf 1 Jahr, 1/2 der Gebühr nach Nr. 1.2.3
1.2.5	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	45,- bis 675,-
1.2.6	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	35,- bis 360,-
	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	35,- bis 270,-
1.2.7	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	65,- bis 190,-
1.2.8	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	20,- bis 200,-
1.2.9	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	20,- bis 600,-
1.2.10	Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	20,- bis 600,-
<b>1.3</b>	<b>Gewerberecht</b>	
1.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,- bis 30,-
1.3.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	7,50 bis 20,-
1.3.3	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	90,- bis 900,-
1.3.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	180,- bis 1.350,-
1.3.5	Geeignetheitsbestätigung ( § 33 c Abs. 3 GewO)	60,-

1.3.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	180,- bis 1.350,-
1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	195,- bis 3.000,-
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	150,- bis 1.500,-
1.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	150,- bis 1.500,-
1.3.10	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 u. 2 GewO)	150,- bis 1.500,-
1.3.11	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	150,- bis 750,-
1.3.12	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	150,- bis 1.500,-
<b>1.4</b>	<b>Ladenschluss</b>	
1.4.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG)	45,- bis 600,-
<b>2</b>	<b>Baurecht</b>	
<b>2.1</b>	<b>Bauvorbescheid</b>	
2.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2,0 v. T. der Baukosten, mind. 100,-
2.1.2	Erteilung eines Bauvorbescheides in übrigen Fällen	100,- bis 2000,-
<b>2.2</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
2.2.1	– Genehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) – Wasserrechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörden nach § 98 Abs. 2 WG	5,5 v. T. der Baukosten, mind. 100,-
2.2.2	Genehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	4,0 v. T. der Baukosten, mind. 100,-
2.2.3	Genehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können)	100,- bis 2000,-
2.2.4	Genehmigungen von Werbeanlagen	100,- bis 1000,-
2.2.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5,5 v. T. der Baukosten, mind. 100,-
2.2.6	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	5,5 v. T. der Baukosten, mind. 100,-
2.2.7	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können)	100,- bis 2000,-
2.2.8	– Ablehnung eines Bauantrags – Zurückweisung eines Bauantrags gem. § 54 Abs. 1 LBO	50,- bis 2000,-

<b>2.3</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
2.3.1	Beratung von Bauherr / Entwurfsverfasser	gebührenfrei
2.3.2	Untersagung Baubeginn gem. § 59 Abs. 4 LBO	50,- bis 1000,-
2.3.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	50,- bis 1000,-
2.3.4	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	2,0 v. T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 50,-
2.3.5	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	50,-
2.3.6	Nachbarbeteiligung (§ 55 LBO)	10,- je angehörteten Nachbarn, mind. 50,-
<b>2.4</b>	<b>Befreiung/Ausnahme/Abweichung/Zulassung</b>	
2.4.1	Befreiung / Ausnahme / Abweichung und Zulassung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen des Bebauungsplans a) je Befreiung b) je Ausnahme oder Abweichung c) je Zulassung nach § 23 BauNVO	50,- bis 5000,-
<b>2.5</b>	<b>Bauüberwachung</b>	
2.5.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) Rohbau- und/oder Fertigstellungsabnahme (§ 67 LBO)	1,0 v. T. der Baukosten, mind. 50,-
2.5.2	Bauüberwachung für jede sonstige Kontrolle	50,- bis 500,-
2.5.3	Brandverhütungsschau	52,-/Std.
2.5.4	Nachschau	52,-/Std.
2.5.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 S. 2 oder Abs. 8 S. 1 LBO)	52,-/Std.
<b>2.6</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>	
2.6.1	Erteilung Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	50,- bis 500,-
<b>2.7</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
2.7.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG von Steuervergünstigungen	26,- bis 260,-
2.7.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	52,-/Std.
2.7.3	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzes	50,- bis 1000,-
<b>2.8</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
2.8.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,- bis 1000,-
2.8.2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der jeweils zu erhebenden Gebühr, mind. 50,-
2.8.3	Rücknahme von Bauanträgen, Kenntnisgabeverfahren und Bauvoranfragen	50,- bis 2000,-

2.8.4	Teilbaufreigabebeschein	50,-
2.8.5	Gebühr für Zwangsgeldfestsetzung	40,-
2.8.6	Aktenübersendung / Kopien	10,- bis 100,-
<b>2.9</b>	<b>Sonstiges</b>	
2.9.1	Gebühren für Stellungnahmen Fachbehörden	jeweilige Rechnungsstellung
2.9.2	Sonstige öffentliche Leistungen, soweit hier nicht gesondert aufgeführt	52,-/Std.

Korb, 13. Dezember 2006

Jochen Müller  
Bürgermeister